

Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs

Gemäß § 28 (2) Z 2 HG 2005 ist mit der Satzung ein monokratisches Organ für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen einzurichten.

- § 1 Zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird als studienrechtlich zuständiges monokratisches Organ die Vizerektorin für Forschung und Hochschulentwicklung festgelegt.
- § 2 Das für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen eingerichtete monokratische Organ hat in seinem Wirkungsbereich insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Bildung von Prüfungskommissionen gemäß § 43a (3) HG,
 - b) Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gemäß § 44 Abs 1 HG,
 - c) Nichtigerklärung von Beurteilungen gemäß § 45 Abs 1 HG,
 - d) Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse gemäß § 46 Abs 4 HG,
 - e) Anerkennungen von Prüfungen und anderen Leistungen gemäß § 56 HG,
 - f) Beurlaubung von Studierenden gemäß § 58 HG,
 - g) Nostrifizierungen gemäß § 68 HG,
 - h) Erlassung von Bescheiden in studienrechtlichen Angelegenheiten.
- § 3 Das für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen eingerichtete monokratische Organ kann Mitarbeiter*innen der Verwaltung mit der Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen und Vorbereitung der Entscheidungen beauftragen.
- § 4 Für den Fall einer länger dauernden Verhinderung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen eingerichteten monokratischen Organs erfolgt die Vertretung durch die Vizerektorin für Lehre und Schulentwicklungsberatung.